Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 81.1943 - 82.1944,10[?]

18.3.1944 (No. 3)

urn:nbn:de:bsz:31-48382

Visual Library

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
und
der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2 — Verlagsort Karlsruhe

1944 | Ausgegeben zu Straßburg, den 18. März 1944 | Nr. 3

Inhalt:

I. Kriegsauszeichnungen.

II. Bekanntmachungen:

Schutz der Jugend.
Gesundheitspflege in den Schulen.
Bargeldloser Zahlungsverkehr.
Arbeitsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache an Volksschulen.
Förderung des Seidenbaues.
Die Ausbildung von Lehrerinnen für Hauswirtschaft (Nadelarbeit und Hauswerk) und Leibesübungen.

III. Personalnachrichten.

IV. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

Kriegsauszeichnungen:

Es haben erhalten:

Das Deutsche Kreuz in Gold:

Bäsch, Karl, Hauptlehrer in Pforzheim, Major
Kern, Johann, ap. Lehrer in Neckarzimmern, Leutnant
Weirich, Dr. Rudolf, Studienrat an der Fürstenberg-Schule in Donaueschingen, Leutnant.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse:

Doll, Franz, Studienrat an der Bodensee-Schule in Meersburg, Feldwebel
Eichelberger, Oswald, Hauptlehrer, Ottenhöfen, Leutnant
Eiermann, Walter, Hauptlehrer, Bühl, Hauptmann
Kauß, Paul, Hauptlehrer in Rötenbach, Oberleutnant
Keilbach, Albert, Hauptlehrer in Staffort, Hauptmann
Schmeiser, Franz, Hauptlehrer in Karlsruhe, Leutnant
Stemmle, Max, Hauptlehrer in Lörrach, Feldwebel.

Die Spange zum Eisernen Kreuz I. Klasse:

Sackmann, Otto, Turnlehrer in Freiburg, Hauptmann.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse:

Bräuninger, Hans, Hauptlehrer in Friedrichsdorf
Habermann, Adolf, Dr.-Ing., wiss. Ass., in Karlsruhe, Oberleutnant
Saur, Rudolf, Hauptlehrer in Mühlhausen, Feldwebel
Schlotter, Dr. Josef, Studienassessor in Donaueschingen, Oberfähnrich
Skrabal, Roman, Dr. phil. habil, Dozent in Karlsruhe, Leutnant
Vischer, Otto, Schulleiter in Völkersbach, Oberleutnant
Wehrle, Karl, Hauptlehrer in Degernau, Unteroffizier
Weis, Heinrich, Hauptlehrer in Neckargemünd, Oberleutnant.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse:

Ries, Josef, Professor in Donaueschingen, Hauptmann
Spachholz, Karl, Hauptlehrer, Ministerium des Kultus und Unterrichts, Hauptmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

II. Bekanntmachungen.

Schutz der Jugend.

An die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter, an die Leitungen der unmittelbar unterstellten Schulen und der Lehrerbildungsanstalten.

Mit meiner Bekanntmachung vom 30. August 1943 Nr. Uv/Allg. 3446 (Amtsblatt 1943 Seite 109 f.) habe ich die Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend vom 10. Juni 1943 bekanntgegeben mit dem Ersuchen, dieser Verordnung die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken und die Verstöße der Schüler zu ahnden. Nachstehend gebe ich nunmehr auch den Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei über den Schutz der Jugend vom 1. 7. 1943 bekannt, welcher auch für die Schulen weitere wertvolle Hinweise enthält. In der Einleitung dieser Verfügung wird auf die besondere Gefährdung der Jugend in der Kriegszeit und die sich hieraus ergebende verantwortungsvolle Aufgabe des Elternhauses, der Schule, der Hitler-Jugend und der Polizei hingewiesen. Nach den auch von der Schulverwaltung da und dort gemachten Feststellungen genügt es nicht mehr, daß die Schule etwa nur bei den ihr bekanntwerdenden Verfehlungen auch ihrerseits einschreitet, sondern sie muß sich aktiv im Sinne der Polizeiverordnung bei der Schülerschaft einsetzen. Dies setzt voraus, daß die Lehrerschaft sich zunächst mit den Bestimmungen der Polizeiverordnung und der Runderlasse des Reichsführers SS vertraut macht. Die Lehrerschaft hat alsdann in jedem Schuljahr den Schülern in geeigneter erzieherischer Weise die Bestimmungen der Polizeiverordnung, insbesondere auch das Verbot des öffentlichen Rauchens, bekannt zu geben und zu erläutern: im allgemeinen wird dies durch den Klassenlehrer zu geschehen haben. Der Inhalt der Polizeiverordnung ist außerdem in jedem Schuljahrdrittel bzw. Schulhalbjahr den Schülern in Erinnerung zu bringen.

Die Schule muß ferner im Zusammenwirken mit dem Elternhaus, der Hitler-Jugend und der Polizei auch vorbeugend wirken. Es ist daher insbesondere die Aufgabe der Schule mit den genannten Stellen in ständiger Fühlung zu sein und jede Maßnahme zu unterstützen, die den für die Entwicklung der Jugend bestehenden besonderen Gefahren begegnet. Die Schule wird insbesondere auch die Eltern auf die Gefahren des Alkoholgenusses und des Rauchens für Jugendliche bei sich bietenden Gelegenheiten (Elternabende) hinweisen.

Die Schulleiter der mir unmittelbar unterstellten Schulen haben sich bei Unterrichtsbesuchen zu überzeugen, daß die Schüler und Schülerinnen die Vorschriften der Polizeiverordnung kennen. Die Schulaufsichtsbeamten erhalten hiermit den gleichen Auftrag: sie werden der Durchführung dieses Erlasses auch im übrigen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken. Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit einen Erfahrungsbericht einzufordern.

Straßburg, den 28. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1927

Schutz der Jugend.

RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI. v. 1. 7. 1943 — S-V A 3 Nr. 802/43 u. O-VuR R III 6501/43 *).

Die Pol.-VO. zum Schutze der Jugend v. 9. 3. 1940 (RGBl. I S. 499) ist unter Aufnahme der Pol.-VO. v. 24. 10. 1939 über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen (RGBl. I S. 2116) und der Pol.-VO. v. 29. 11. 1939 über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten (RGBl. I S. 2374) am 10. 6. 1943 geändert und neugefaßt worden. Der RdErl. über den Schutz der Jugend v. 18. 3. 1940 (MBliV. S. 591) wird daher aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Die Abwesenheit zahlreicher unter den Waffen stehender Väter und Erzieher, die vereinzelt notwendig gewordene Einschränkung des Schulbetriebes, die durch den Krieg bedingte Einschränkung des Dienstes in der Hitler-Jugend sowie die für den Luftschutz notwendige nächtliche Verdunklung bringen für die Entwicklung unserer Jugend besondere Gefahren mit sich.

(2) Diese Gefahren abzuwehren, ist neben Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend auch die Pol. berufen. Die Pol.-VO. zum Schutze der Jugend v. 10. 6. 1943 (RGBl. I S. 349) schafft die rechtliche Grundlage für polizeiliche Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, eine ungestörte Entwicklung der Jugend zu sichern.

I. Erläuterungen zu den Bestimmungen der Pol.-VO.

1. Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit (§ 1).

(1) Eine besondere Gefahr für die Jugend liegt in dem unbeaufsichtigten Herumtreiben zur Nachtzeit. Die Dunkelheit verlockt zur Verübung von zunächst harmlosem Umfug, der erfahrungsgemäß bald zu üblen Streichen übergeht, ja zur Begehung von strafbaren Handlungen führen kann. Deswegen verbietet die Pol.-VO. Minderjährigen unter 18 Jahren das Herumtreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit.

(2) Mit Rücksicht auf den wechselnden Eintritt der Dunkelheit ist es absichtlich vermieden worden, das Verbot an eine Uhrzeit zu binden. Als Anhaltspunkt kann der Beginn der amtlichen Verdunklung dienen.

(3) Bei Anwendung des Begriffs „öffentlich" ist nach dem oben Gesagten sinnvoll zu verfahren. Im allgemeinen sind als öffentlich jedermann zugängliche Orte (u. a. Rummelplätze, Bahnhofsgebäude und Wartehallen) anzusehen.

(4) Selbstverständlich richtet sich dieses Verbot nicht gegen Minderjährige, die von der Arbeitsstelle oder vom Hitler-Jugend-Dienst heimkommen oder aus anderen notwendigen Gründen die Straße betreten und ordnungsgemäß ihrer Wege gehen. Erlaubt ist daher z. B. der Besuch von Abendveranstaltungen, sofern nicht die Pol.-VO. oder andere Bestimmungen deren Besuch entgegenstehen.

(5) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot grundsätzlich keine Anwendung (§ 11 Abs. 1).

---

*) Dieser RdErl. wird zusammen mit der Pol.-VO. zum Schutze der Jugend v. 10. 6. 1943 (RGBl. I S. 349) und dem RdErl. über Arbeitsauflagen für Jugendliche v. 1. 7. 1943 (MBliV. S. 1125) im Mitteilungsbl. des Reichskrim.-Pol.-Amts, amtl. Beilage zur Zeitschrift „Kriminalistik" Nr. 7 (Juli 1943) abgedruckt. Sonderdrucke dieser Nummer können zum Preise von 0,20 RM für das Stück ohne Postgebühren beim „Kriminal-Wissenschaft und -Praxis-Verlag", Berlin N 54, Schwedter Str. 263, bezogen werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

2. Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen (§ 2).

(1) Der unbeaufsichtigte Aufenthalt in öffentlichen Lokalen kann für die Jugend gleichfalls mancherlei Gefahren mit sich bringen. Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person ist daher Minderjährigen unter 16 Jahren verboten und Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren nur bis 21 Uhr gestattet.

(2) In Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person ist der Jugend der Aufenthalt in öffentlichen Lokalen also uneingeschränkt gestattet; er ist aber ausnahmslos verboten in Begleitung von Personen, die nicht erziehungsberechtigt oder vom Erziehungsberechtigten beauftragt sind.

(3) Gaststätten im Sinne dieser Bestimmungen sind Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche öffentliche Lokale, wie Eisdielen, Kaffees u. a., in denen Getränke, Nahrungs- oder Genußmittel zum Verzehren im Geschäftsbetrieb verabreicht werden.

(4) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Bestimmungen sind neben den Eltern auch der Vormund, Beistand oder Pfleger (§§ 1793, 1689, 1909 BGB.) und alle sonstigen Personen, denen die Erziehung von Kindern und Jugendlichen kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts obliegt, z. B. Hitler-Jugend-Führer, Lehrer (dagegen nicht Geistliche).

(5) Der Erziehungsberechtigte kann mit der Wahrnehmung seiner Rechte im Sinne der Pol.-VO. auch eine andere Person beauftragen, wie etwa Verwandte, den Lehrherrn, Arbeitgeber usw. Der Beauftragte muß aber, wie § 9 ausdrücklich bestimmt, volljährig sein.

(6) Nicht erziehungsberechtigte Personen über 18 Jahren machen sich gegebenenfalls nach § 12 Abs. 2 strafbar.

(7) Für Personen unter 18 Jahren, die sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person nachweislich auf Reisen befinden, sieht die Pol.-VO. eine Ausnahme vor. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben sein, in Wartesälen und Gaststätten in der näheren Umgebung des Bahnhofs ihre Mahlzeiten einzunehmen oder Zuganschlüsse abzuwarten (§ 11 Abs. 3). Als im Sinne dieser Vorschrift auf Reisen befindlich sind auch solche Personen anzusehen, die für ihren Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz und zurück infolge großer Entfernung die Eisenbahn oder ein sonstiges öffentliches Verkehrsmittel benutzen müssen und zur Einnahme der Mahlzeiten, insbesondere des Mittagessens, nicht die Wohnung aufsuchen können. Die Ausnahme des § 11 Abs. 3 darf selbstverständlich nicht dazu führen, reisenden Minderjährigen unter 18 Jahren den Aufenthalt in Vergnügungslokalen zu ermöglichen. Auch darf die Vorschrift nicht dadurch umgangen werden, daß Minderjährige sich mißbräuchlich Bahnsteigkarten oder Fahrkarten für kurze Bahnfahrten beschaffen.

(8) Die Vorschrift gilt nicht für Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen sowie für Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes (§ 11 Abs. 1 und 2).

(9) Den Kreispol.-Behörden bleibt es überlassen, bei besonderen Anlässen Ausnahmen von diesem Verbote zuzulassen (§ 11 Abs. 4). In Betracht kommen Veranstaltungen an nationalen Feiertagen, Veranstaltungen der der NSDAP. angeschlossenen Verbände (wie z. B. bunte Abende der NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude), Volksfeste u. ä., soweit es sich dabei um kulturell wertvolle Darbietungen handelt.

3. Fernhaltung von öffentlichen Lichtspielvorführungen (§ 3).

(1) Der in der Pol.-VO. erkennbare Grundsatz, daß Personen unter 18 Jahren nach 21 Uhr nicht ohne triftigen Grund sich selbst überlassen sein sollen, hat auch zu der Bestimmung geführt, daß sie Lichtspielvorführungen, die nach 21 Uhr beendet sind, ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person nicht besuchen dürfen.

(2) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot keine Anwendung.

(3) Die Vorführungen der Gaufilmstellen der NSDAP. fallen als Parteiveranstaltungen nicht unter das Verbot des § 3 (§ 11 Abs. 2).

(4) Den Kreispol.-Behörden bleibt es überlassen, bei besonderen Anlässen (vgl. oben Ziff. 2 Abs. 9) Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen (§ 11 Abs. 4). Diese Ausnahmebestimmung kann außerdem angewandt werden, wenn am Orte nur Abendvorstellungen stattfinden. Dadurch soll Minderjährigen unter 18 Jahren der Besuch geeigneter Filme, insbesondere der Wochenschauen, ermöglicht werden.

(5) Unberührt bleiben § 11 des Lichtspielges. v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 95), wonach vor Minderjährigen unter 18 bzw. im Alter zwischen 14 und 18 Jahren nur für sie zugelassene Filme vorgeführt werden dürfen, und Abschn. A Ziff. 4 der Zweiten Durchf.-VO. zum Lichtspielges. v. 8. 3. 1934 (RAnz. Nr. 58 v. 9. 3. 1934), wonach Kinder unter 16 Jahren Filmvorführungen nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder desjenigen besuchen dürfen, dem die Sorge für die Person oder die Obhut obliegt. Die Vorschriften des Lichtspielges. gelten auch für Gaufilmveranstaltungen (vgl. RdErl. v. 26. 1. 1940, MBliV. S. 172).

(6) Aus § 10 ergibt sich die Pflicht der Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf das Verbot des § 3 hinzuweisen.

4. Fernhaltung von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen.

(1) Der Besuch öffentlicher Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen kann für Minderjährige unter 18 Jahren von nachteiliger Wirkung sein; daher sind die von solchen Darbietungen fernzuhalten.

(2) Unter das Verbot fallen auch kabarettistische Einlagen in Gaststätten sowie Bühnenschauen im Zusammenhang mit Filmvorführungen.

(3) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot keine Anwendung.

(4) Die Kreispol.-Behörden können Ausnahmen von dem in § 4 enthaltenen Verbot zulassen.

(5) Aus § 10 ergibt sich die Pflicht der Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf das Verbot des § 4 hinzuweisen.

5. Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten (§ 5).

(1) Die Pol.-VO. unterscheidet zwischen Tanzlustbarkeiten in Räumen und im Freien. Bei Tanzlustbarkeiten in Räumen sind Minderjährigen beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren Aufenthalt und Teilnahme verboten. Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren ist in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person beides gestattet, jedoch nur bis 23 Uhr. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien. Ein Verbot des Aufenthalts ist hier aus praktischen Erwägungen nicht erlassen.

(2) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet § 5 keine Anwendung.

(3) Aus § 10 ergibt sich die Pflicht der Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf das Verbot des § 5 hinzuweisen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

6. Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen (§ 6).

(1) Der Besuch von öffentlichen Schieß- oder Spielhallen und ähnlichen Räumen (z. B. Billardsalons), in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, ist Minderjährigen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person gestattet.

(2) Sind die Schieß- oder Spielgeräte an anderen Orten als in den im § 6 Abs. 1 Pol.-VO. genannten Räumen (z. B. auf Jahrmärkten, Schützenplätzen oder bei sonstigen Volksbelustigungen) aufgestellt, so ist ihre entgeltliche Benutzung durch Minderjährige unter 16 Jahren nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person zulässig.

(3) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet § 6 keine Anwendung. Im übrigen sind Ausnahmen von diesem Verbot nicht vorgesehen.

(4) Aus § 10 ergibt sich die Pflicht der Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf die in § 6 enthaltenen Verbote hinzuweisen.

7. Verbot des Alkoholgenusses (§ 7).

(1) Daß der Alkohol für die Jugend im höchsten Maße schädlich ist, bedarf keiner Erläuterung. Schon das Gaststättengesetz trägt dem Rechnung.

(2) Nach § 16 des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) ist verboten:

a) an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel zu eigenem Genuß zu verabreichen;
b) an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters auch andere geistige Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu eigenem Genuß zu verabreichen.

Nach § 29 Ziff. 8 des Gaststättenges. werden Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft. Nach § 30 Abs. 2 dieses Ges. wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer wegen Übertretung der genannten Verbote wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist und innerhalb der auf die letzte Verurteilung folgenden nächsten 3 Jahre diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Während aber das Gaststättenges. sich nur an die Gastwirte, nicht auch an die Minderjährigen richtet, verbietet die Pol.-VO. Minderjährigen unter 18 Jahren in Gaststätten jeden Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln und in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person Minderjährigen unter 16 Jahren, sofern sie sich überhaupt in Gaststätten aufhalten dürfen (§ 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 bis 4), auch den Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken.

(4) Auch von diesem Verbot sind die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes ausgenommen.

8. Verbot des öffentlichen Rauchens (§ 8).

(1) Wie der Alkoholgenuß ist auch der Genuß von Tabak für die Jugend von nachteiliger Wirkung. Deswegen verbietet die Pol.-VO. Minderjährigen unter 18 Jahren den Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit.

(2) Auf ein Abgabeverbot von Tabakwaren an sie ist vor allem aus sozialen Gründen verzichtet worden: der Vater soll sich nach wie vor Tabakwaren durch seine Kinder holen lassen. Es soll aber auch verhindert werden, daß Kinder und Jugendliche vorgeben, sie hätten die in ihrem Besitz befindlichen Zigaretten geschenkt erhalten oder gefunden.

(3) Die Pol.-VO. beschränkt sich aus praktischen Erwägungen auf ein Verbot des Genusses von Tabakwaren in der Öffentlichkeit.

(4) Der Begriff „Öffentlichkeit" ist hier absichtlich nicht näher umrissen worden, damit für seine Auslegung ein gewisser Spielraum bleibt. In der Regel sind darunter nicht nur Straßen, Plätze, öffentliche Lokale, sondern auch andere öffentlich zugängliche Orte, wie z. B. öffentliche Dienstgebäude, Verkehrsmittel usw., zu verstehen. In den Wohnungen und Betrieben bleibt die Überwachung des Nikotingenusses durch Minderjährige unter 18 Jahren verantwortliche Angelegenheit der Erziehungsberechtigten bzw. der Betriebsführer.

(5) Die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sind von diesem Verbot ausgenommen.

9. Aushangspflicht (§ 10).

Die Pol.-VO. macht den Unternehmer öffentlicher Lichtspielvorführungen, öffentlicher Varieté- und Revuevorführungen, öffentlicher Tanzlustbarkeiten und öffentlicher Schieß- und Spieleinrichtungen den Hinweis auf die in den §§ 3 bis 6 Pol.-VO. enthaltenen Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang zur Pflicht.

10. Ausnahmen (§ 11).

Zu den Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen im Sinne des § 11 Abs. 2 Pol.-VO. gehören nicht Veranstaltungen der der NSDAP. angeschlossenen Verbände. Für diese gilt die Ausnahmevorschrift des § 11 Abs. 4.

11. Strafvorschriften (§ 12).

(1) Die Pol.-VO. sieht Bestrafungen vor:

a) für Jugendliche bei vorsätzlichen Verstößen (§ 12 Abs. 1);
b) für Erziehungsberechtigte oder von diesen beauftragte volljährige Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht dadurch verletzen, daß sie Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die Vorschriften der Pol.-VO. ermöglichen (§ 12 Abs. 2 a);
c) für Unternehmer, die vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 6 Pol.-VO. ermöglichen oder in den vorgesehenen Fällen ihrer Aushangspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen (§ 12 Abs. 2 b). Die Strafvorschriften der §§ 29 Ziff. 8 und 30 Abs. 2 des Gaststättenges. sowie die Strafvorschriften der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielges. bleiben unberührt.

(2) Personen, die nicht unter Abs. 1 b bis c dieser Ziffer fallen, sind strafbar, wenn sie vorsätzlich Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen §§ 2 bis 8 Pol.-VO. ermöglichen (§ 12 Abs. 2 c). In Frage kommen z. B. Begleiter, die sich wahrheitswidrig als Beauftragte des Erziehungsberechtigten ausgeben, oder Personen, die Jugendlichen Karten zu verbotenen Veranstaltungen beschaffen.

(3) Die von den Verbotsnormen der §§ 1 bis 8 ausgenommenen Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes machen sich gleichfalls nach § 12 (Abs. 1 Halbsatz 2 Abs. 2) strafbar, wenn sie Minderjährigen unter 18 Jahren die Übertretung der Pol.-VO. ermöglichen.

(4) Bei Verstößen sieht die Pol.-VO. vor:

a) für Jugendliche Jugendarrest in der Form von Freizeitarrest, in Ausnahmefällen Geldstrafen. Voraussetzung für die Verhängung von Geldstra-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

fen ist, daß die Jugendlichen eigenes Einkommen haben (vgl. Abschn. II Ziff. 3 des RdErl. v. 28. 11. 1940 MBliV. S. 2193);

b) für Erwachsene Geldstrafen oder Haft. Erscheinen gegen Erwachsene Maßnahmen geboten, die den polizeilichen Strafrahmen überschreiten, so sind die bei der Pol. entstandenen Vorgänge an die Gerichte abzugeben.

12. Geltungsbereich.

Die Pol.-VO. gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, dagegen nicht im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

13. Schlußvorschriften (§ 13).

Der RdErl. über die Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen v. 8. 11. 1939 (MBliV. S. 2289), der RdErl. über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten v. 12. 12. 1939 (MBliV. S. 2516) und der RdErl. über den Schutz der Jugend v. 18. 3. 1940 (MBliV. S. 591) werden hiermit aufgehoben.

II. Die Handhabung der Pol.-VO.

(1) Die Pol.-VO. zum Schutze der Jugend wendet sich nicht gegen einen gesunden natürlichen Unternehmungs- und Erlebnisdrang der Jugend. Sie erwartet aber, daß sich die Jugendlichen, den Zeitverhältnissen angepaßt, einer straffen Ordnung fügen. Den Eltern gibt sie für die Erziehung ihrer heranwachsenden Kinder Hilfsmittel in die Hand. Der Pol. bietet sie klare einheitliche Bestimmungen für ihre Mitwirkung bei der Sicherung der Jugenderziehung.

(2) Für die Durchführung der in der Pol.-VO. gegebenen Vorschriften sind die Dienststellen oder staatlichen und gemeindlichen Kriminalpol., (einschl. der weiblichen Kriminalpol.), der Schutzpol., Verwaltungspol. und Gend. in gleicher Weise zuständig.

(3) Alle Angehörigen der Pol. haben bei Streifen und Ermittlungen auf Innehaltung der Vorschriften der Pol.-VO. zu achten.

(4) Darüber hinaus sind zur wirksamen Bekämpfung der Jugendgefährdung Sonderstreifen einzulegen, die nach Möglichkeit im Zusammenwirken mit der Wehrmacht, Waffen-SS und dem Streifendienst der Hitler-Jugend, gegebenenfalls unter Heranziehung weiterer an der Jugenderziehung mitarbeitender Stellen, durchzuführen sind. Dabei bleibt für die Führung der Streifen stets die Pol. verantwortlich.

(5) Besonderer Wert ist auf die Überwachung von Zusammenschlüssen noch nicht 18jähriger Personen zu Cliquen u. ä. zu legen, da diese erfahrungsgemäß häufig zu Kriminalität und Verwahrlosung führen. In diesem Zusammenhang wird auf das wilde Zelten und Wandern von Jugendlichen außerhalb der Hitler-Jugend hingewiesen.

(6) Minderjährigen unter 18 Jahren ist laut Dienstanweisung der Wehrmacht das Betreten wehrmachtseigener oder von der Wehrmacht beanspruchter Grundstücke und Gebäude (Kasernen usw.) sowie behelfsmäßiger Unterkünfte (wie z. B. Schulen) ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person verboten. Die Wehrmachtsdienststellen sind durch Dienstanweisung ferner angehalten, das Herumstehen weiblicher Jugendlicher rings um die Wehrmachtsunterkünfte, Lazarette usw. zu verhindern. Wehrmachtsangehörigen ist danach auch im Befehlswege die Begleitung von Minderjährigen unter 18 Jahren an den in der Pol.-VO. genannten Orten und zu den darin festgelegten Zeiten untersagt, soweit die Wehrmachtsangehörigen nicht selbst die Erziehungsberechtigten oder im Sinne der Pol.-VO. vom Erziehungsberechtigten mit der Begleitung beauftragt sind. Das gleiche gilt für die Angehörigen der Waffen-SS und der Pol. (RdErl. v. 10.11.1941, MBliV. S. 2041, und v. 8. 9. 1942, MBliV. S. 1819). Ich verweise ferner auf meinen Befehl v. 6. 4. 1942 — III/121/42 g — über den Schutz der weiblichen Jugend [1]), der allen Männern der SS und Pol. ein anständiges und ehrenhaftes Verhalten gegenüber der weiblichen Jugend zur Pflicht macht.

(7) In Fällen, in denen das Alter der bei Verstößen angetroffenen Personen zweifelhaft ist, und diese sich nicht durch geeigneten Ausweis über ihre Person und ihr Alter ausweisen können, sind die Personalien — unter Umständen unter Zuführung zur polizeilichen Dienststelle — festzustellen. Erscheint die Angabe, vom Hitler-Jugend-Dienst zu kommen, zweifelhaft, so ist der Standortführer der örtlichen Hitler-Jugend zu benachrichtigen.

(8) Jugendliche, die sich bereits im Besitze eines Wehrpasses, Wehrmachtsannahmescheines oder eines Gestellungsbefehls befinden, sind erst vom Gestellungstag ab Wehrmachtsangehörige im Sinne der Pol.-VO. Besucher von Unteroffizier v o r schulen und fliegertechnischen Vorschulen sowie die Angehörigen der Heimatflak gelten nicht als Angehörige der Wehrmacht und fallen daher unter die Bestimmungen der Pol.-VO. Von jedem Einschreiten gegen Unteroffiziervorschüler ist dem Kommandeur der zuständigen Unteroffiziervorschule umgehend Mitteilung zu machen. Angehörige der Heimatflak können der zuständigen Wehrmachtsformation zur disziplinarischen Bestrafung gemeldet werden.

(9) Kontrollen von Lichtspielvorführungen sind nur vor Beginn oder nach Beendigung der Filmvorstellungen in unauffälliger Form vor den Lichtspieltheatern, deren Kassen oder in den Vorräumen zulässig. Gegebenenfalls ist die Kontrolle an den Türen zum Zuschauerraum vorzunehmen. Eine Unterbrechung von Vorstellungen sowie eine Behinderung oder Störung des Besucherverkehrs sind auf jeden Fall zu vermeiden. Minderjährige unter 18 Jahren sind zu Vorstellungen (d. h. die für den üblichen Eintrittspreis vorgesehenen gesamten Darbietungen wie z. B.: Wochenschau, Kulturfilm und Hauptfilm zusammen), die zwar vor 21 Uhr beginnen, aber erst nach 21 Uhr beendet sind, ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person nicht zuzulassen. Zu Vorstellungen, in denen für Jugendliche nicht zugelassene Filme gezeigt werden, haben auch die in Ausübung ihrer Überwachungsbefugnis befindlichen Angehörigen des Hitler-Jugend-Streifendienstes und die zu Brandwachen herangezogenen Angehörigen der Hitler-Jugend unter 18 Jahren keinen Zutritt.

(10) Der Bewilligung von Ausnahmen von dem Verbot des Kabarett-, Varieté- und Revuebesuchs hat eine gewissenhafte Prüfung der geplanten Darbietungen vorauszugehen. Gegebenenfalls sind zur Begutachtung die Dienststellen der Reichstheaterkammer heranzuziehen.

(11) Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind nach der Pol.-VO. über Tanzlustbarkeiten im Kriege v. 17. 1. 1942 (RGBl. I S. 30) bis auf weiteres verboten. Das Verbot gilt ferner für Tanzlustbarkeiten von Tanzstundenzirkeln, Vereinen und vereinsähnlichen Zusammenschlüssen, auch wenn die Veranstaltungen nicht öffentlich sind. Außerdem verbietet die Pol.-VO. v. 17. 1. 1942 sämtliche Tanzveranstaltungen von Tanzschulen, mit Ausnahme von reinem Tanzunterricht in Kursen für Personen bis zu 18 Jahren oder in Privatstunden. Von diesen Verboten kann der RMdI. oder die von ihm bestimmten Stellen Ausnahmen zulassen. § 5 der Pol.-VO. zum Schutze der Jugend gewinnt mithin gegenwärtig nur für die in der Pol.-VO. v. 17. 1. 1942 vorbehaltenen Ausnahmen Bedeutung. Minderjährige unter 18 Jahren, die mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten am Tanzunterricht teilnehmen, befinden sich, falls dieser in Händen eines von der Reichstheaterkammer — Fachschaft Tanz — zugelassenen Tanzlehrers liegt, während der Unterrichtsstunden in Begleitung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten volljährigen Person.

(12) Bei Streifen in öffentlichen Lokalen ist auf die Einhaltung der in den §§ 7 und 8 Pol.-VO. enthaltenen Verbotsvorschriften über den Alkoholgenuß und das Rauchen in der Öffentlichkeit besonders zu achten.

(13) Für jugendliche Ehefrauen sind bewußt allgemeine Ausnahmen von den einzelnen Verboten nicht vorgesehen. Sofern sie sich in Begleitung ihrer Ehemänner befinden, ist allerdings von einem Einschreiten abzusehen, falls ein solches nicht aus allgemeinen polizeilichen Gründen geboten ist.

(14) Verstöße gegen die Pol.-VO. sind unter Beachtung der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. 10. 1940 (RGBl. I S. 1336) und des dazu ergangenen RdErl. v. 28. 11. 1940 (MBliV. S. 2193) mit aller Schärfe zu verfolgen. Es entspricht jedoch dem erzieherischen Charakter der Pol.-VO., daß bei Jugendlichen die Anwendung von Jugendarrest oder Geldstrafe auf vorsätzliche Zuwiderhandlungen beschränkt ist. In böswilligen und hartnäckigen Fällen soll stets von diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. In geeigneten Fällen kann von der Verhängung eines an sich verwirkten Jugendarrestes abgesehen werden, wenn der Jugendliche seine Beteiligung an bestimmten, ihm von der Pol. nachgewiesenen gemeinnützigen Arbeiten nachweist. (Vgl. RdErl. v. 1. 7. 1943, MBliV. S. 1125.)

(15) In leichteren Fällen wird es häufig genügen, zunächst belehrend und verwarnend vorzugehen. Dies wird z. B. beim Herumtreiben Jugendlicher vor Einbruch völliger Dunkelheit häufig der Fall sein. Bei Ausspruch polizeilicher Verwarnungen ist nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zu verfahren. Oft wird sich auch eine Vorladung auf die Dienststelle zum Ausspruch einer polizeilichen Verwarnung empfehlen — Ziff. II Abs. 8 des RdErl. v. 28. 11. 1940 (MBliV. S. 2193) —, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Erziehungsberechtigten.

(16) Sofern bei Verstößen gegen die Pol.-VO. angetroffene Minderjährige unter 18 Jahren Anzeichen für eine Verwahrlosung erkennen lassen, sind die Betreffenden ohne Rücksicht auf eine etwaige Bestrafung unmittelbar in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und zwecks Einleitung geeigneter staatlicher Erziehungsmaßnahmen unverzüglich dem zuständigen Jugendamt, mit dem in allen Fragen der Jugendgefährdung engste Fühlung zu halten ist, zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Das wird insbesondere nötig sein, wenn weibliche Minderjährige angetroffen werden, die auf Grund fehlender Aufsicht und im Schutze der Verdunklungsmaßnahmen der Unzucht nachgehen. Da sie oft ohne jede gesundheitliche Überwachung wahllos wechselnden Geschlechtsverkehr unterhalten, gehören sie erfahrungsgemäß zu den gefährlichsten Ansteckungsquellen für Geschlechtskrankheiten. Deswegen ist ihre Zuführung zu den zuständigen Fürsorgestellen auch im Interesse der Volksgesundheit dringend erforderlich. Mit männlichen Minderjährigen ist insbesondere dann in gleicher Weise zu verfahren, wenn sie als Homosexuelle bekannt oder verdächtig sind.

(17) Eltern und Erziehungsberechtigte sollen durch die Strafvorschriften der Pol.-VO. dazu angehalten werden, ihre Aufsichtspflicht gegenüber den ihrer Erziehungsgewalt unterstehenden Personen zu erfüllen. Sofern die Erziehungsberechtigten selbst der Pol.-VO. zuwiderhandeln, ist auch bei den Erziehungsberechtigten nicht in jedem Fall erforderlich, sofort strafend einzuschreiten. Vielfach kann auch hier eine geschickte Belehrung oder Verwarnung mehr nützen als eine Bestrafung. Indessen ist bei wiederholten oder böswilligen Verstößen strenges Vorgehen geboten. In diesen Fällen ist auch § 4 der VO. zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft v. 9. 3. 1943 (RGBl. I S. 140) zu beachten, wonach mit Gefängnis bestraft wird, wer das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblichst vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung oder Wartung läßt. Hat der Jugendliche außer der Übertretung der Pol.-VO. eine weitere Straftat begangen, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können, so kann gegen diesen nach § 4 der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. 10. 1940 (RGBl. I S. 1336) mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten vorgegangen werden. Die beiden letzteren Fälle erfordern Abgabe des ganzen Vorgangs an die Staatsanwaltschaft.

(18) Als Beauftragter des Erziehungsberechtigten kann sich nur bezeichnen, wer im Einzelfalle tatsächlich vom Erziehungsberechtigten mit seiner Vertretung betraut worden ist. Von dem Verlangen einer schriftlichen Beauftragung ist abzusehen.

(19) Gegen Unternehmer, die die ihnen auferlegten Gebote oder Verbote nicht beachten, ist rücksichtslos und scharf vorzugehen. Unternehmer, insbesondere Besitzer von Lichtspieltheatern, Varietés usw. sind dafür verantwortlich, daß das ihnen unterstellte Personal über die polizeilichen Bestimmungen unterrichtet ist. Sie handeln fahrlässig, wenn sie in Zweifelsfällen nicht nach dem Alter der Besucher fragen und deren Angaben an Hand von Ausweisen oder auf andere Weise überprüfen. Unternehmer sind darauf hinzuweisen, daß sie auf Grund ihres Hausrechts befugt sind, Personen, die die Zweifel nicht beheben, zurückzuweisen. Bei groben, insbesondere wiederholten Verstößen von Unternehmern, die zur Ausübung ihres Gewerbes eine Erlaubnis nachweisen müssen, ist zu prüfen, ob diese Erlaubnis zurückzunehmen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1, § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gaststättenges. und Ziff. 12 Abs. 1 des RdErl. v. 21. 1. 1942, MBliV. S. 231). Hinsichtlich der Besitzer von Lichtspieltheatern wird auf § 28 Abs. 2 des Lichtspielges., hinsichtlich der Tanzlehrer auf § 35 Abs. 1 der GewO. verwiesen. Für Angestellte der in der Pol.-VO. genannten Betriebe gilt die Strafvorschrift des § 151 der GewO. Zu beachten ist, daß die Unternehmer der ihnen auferlegten Aushangspflicht genügen, daß insbesondere jeder Aushang der Neufassung der Pol.-VO. entspricht.

(20) Wenn erwachsene Personen bewußt den Grundgedanken der Pol.-VO. sabotieren, ist in jedem Fall zu prüfen, ob abgesehen von den in der Pol.-VO. angedrohten Strafen strengere Maßnahmen geboten sind. Gegebenenfalls ist im Benehmen mit den Kriminalpol.-(Leit-)Stellen polizeiliche Vorbeugungshaft oder im Benehmen mit den Staatspol.-(Leit-)Stellen Schutzhaft herbeizuführen. Ich weise auch auf die Möglichkeit der Verhängung von Pol.-Haft durch die Kriminalpol. hin (RdErl. v. 19.3.1943 — S-II A 2 Nr. 57/43—176[1])).

(21) Verstöße von Minderjährigen unter 18 Jahren gegen die Pol.-VO. sind unverzüglich den Eltern oder Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. Von polizeilichen Maßnahmen gegen Jugendliche sind die Hitler-Jugend, das Jugendamt, die NSV.-Jugendhilfe und die Schule zu benachrichtigen.

(22) Ich erwarte von der gesamten Pol. — den Behörden ebenso wie den einzelnen Vollzugsbeamten aller Zweige —, daß sie in sinnvoller Weise von den gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machen. Es ist hohe Pflicht der Pol., die Erziehungsaufgaben an der Jugend durch Abwehr der ihr drohenden Gefahren erfüllen zu helfen. Dazu ist auch erforderlich, daß die Bevölkerung in geeigneter Weise über den Inhalt der Pol.-VO. aufgeklärt wird, z. B. durch Merkblätter."

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. S. 1127.

[1]) Nicht veröffentl.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Gesundheitspflege in den Schulen.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Kenntnis gebracht. Ich ersuche entsprechend zu verfahren.

Straßburg, den 21. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 369

Gesundheitspflege in den Schulen.

RdErl. d. RMfWEV. v. 3. 1. 1944
— E II a (C 23) 44/43 —.

Der Reichsminister des Innern hat durch Runderlaß vom 29. März d. Js. — IV g 8537/43/5660 — (MBliV. S. 565) die Gesundheitsämter auf die Gefahren hingewiesen, die der deutschen Bevölkerung durch die Häufigkeit von Haut- und Geschlechtskrankheiten in den Deutschland benachbarten Ländern entstanden sind, und entsprechende Maßnahmen angeordnet.

Unter Bezugnahme auf diesen Erlaß ordne ich an, daß Lehrer und Schulleiter aller Schularten der Gefahr der Erkrankung von Schulkindern an u. a. Verlausung, Hautausschlag mit Pustel- und Borkenbildung, Flechten sowie Krankheiten der behaarten Kopfhaut besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Gegebenenfalls haben die Schulleiter die zuständigen Gesundheitsämter, denen die Bekämpfung der genannten Krankheiten als Pflichtaufgabe obliegt, sofort zu benachrichtigen und im Benehmen mit diesen die Entlausung bzw. die Behandlung befallener Schulkinder an geeigneter Stelle ungesäumt durchführen zu lassen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Nachfolgend gebe ich den Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — vom 11. Februar 1944 Nr. Wi/2284 über den bargeldlosen Zahlungsverkehr bekannt. Ferner ist ein Abdruck der in den „Straßburger Neuesten Nachrichten" vom 10. Februar 1944 veröffentlichten Ausführungen des Herrn Reichswirtschaftsministers Funk angeschlossen.

Ich ersuche, hiervon sämtlichen Gefolgschaftsmitgliedern Kenntnis zu geben und auf die Wichtigkeit einer sinnvollen Verwendung eines Bankkontos hinzuweisen. Die Schulaufsichtsbeamten wollen bei der nächsten Dienstbesprechung und bei der Zuweisung neuer Lehrkräfte hierauf besonders hinweisen.

Straßburg, den 28. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung

Gärtner

Nr. Uv/Allg. 1016

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
— Finanz- und Wirtschaftsabteilung —
Nr. Wi/2284

Straßburg, den 11. Februar 1944.

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

I. An den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
— Abt. Erziehung, Unterricht und Volksbildung —

Meine wiederholten Aufforderungen an die Beamten und Angestellten im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung, sich dem bargeldlosen Zahlungsverkehr anzuschließen und ihre ständigen Bezüge auf ein Postscheck-, Bank- oder Sparkassenkonto überweisen zu lassen, haben inzwischen den erfreulichen Erfolg gehabt, daß nur noch in ganz vereinzelten Fällen, insbesondere bei kleineren Gehältern, diese noch von der Kasse bar ausbezahlt werden müssen. Damit haben sich auch die elsässischen Gefolgschaftsmitglieder in anerkennenswerter Weise den Bestrebungen der Reichsregierung hinsichtlich einer planmäßigen Lenkung des umlaufenden Geldbestandes angeschlossen und zu ihrem Erfolg beigetragen. Das von den Besoldungsempfängern nicht sofort benötigte Geld wird dadurch allgemeinen volkswirtschaftlichen Zwecken nutzbar gemacht; die besondere Bedeutung dieser Maßnahme ergibt sich aus der Tatsache, daß an Gehalts- und Versorgungsempfänger im Elsaß schätzungsweise monatlich etwa 15 Mill. RM zur Zahlung gelangen. Dieses Ziel wird jedoch dann nicht erreicht, wenn der Beamte oder Angestellte, wie dies leider noch in erheblichem Umfang festgestellt wurde, seine Bezüge in völliger Verkennung des Zwecks eines Bank- usw. Kontos bereits am Tage der Gutschrift in voller Höhe auf einmal abhebt und zu Hause aufbewahrt. Damit wird nicht nur das Geld der allgemeinen Wirtschaft entzogen, sondern der Kontoinhaber übernimmt auch das Risiko der ungesicherten Aufbewahrung des Geldes zu Hause, er verursacht darüber hinaus sich und der Bank unnötige Kosten für die Kontenführung. Erfahrungsgemäß legen die Banken und Sparkassen auf derartige Kunden keinen Wert, da sie im höchsten Maß unwirtschaftlich für sie sind. In vielen Fällen mag das hier beanstandete Verfahren auf die frühere Gewohnheit der unmittelbaren Barabhebung bei der Gehaltskasse zurückzuführen sein, sie zeigt jedoch, daß diese Kunden den Sinn und Zweck eines Kontos noch nicht erfaßt haben und aufgeklärt werden müssen. In manchen Fällen mag es auch noch an dem erforderlichen Vertrauen zu dem von dem Beamten usw. gewählten Bankinstitut fehlen; dieses Mißtrauen ist jedoch bei der besonderen Überwachung durch die hierfür zuständigen Stellen wohl durchweg unbegründet. Wiederholt wurde auch festgestellt, daß die Sofortabhebungen und die Bereithaltung größerer Bargeldbeträge zu Hause in Zusammenhang mit dem Luftkrieg gebracht werden in der Befürchtung, nach einem Angriff und umfangreichen Zerstörungen keine Möglichkeit zu besitzen, Geld abheben zu können. Auch solche Angstabhebungen sind völlig grundlos, die Banken haben für diese Fälle durchweg die erforderlichen Maßnahmen getroffen, die eine sofortige Bereitstellung von ausreichenden Mitteln sichern. Es soll in diesem Zusammenhang auch auf die in den „Straßburger Neuesten Nachrichten" Folge 40 vom 10. 2. 44 veröffentlichten Ausführungen des Herrn Reichswirtschaftsministers W. Funk anläßlich einer Ansprache auf der Jahresversammlung der Deutschen Reichsbank verwiesen werden, die zu dieser Frage eindeutig Stellung nimmt. Verluste, die dem Gefolgschaftsmitglied durch die Aufbewahrung von Geld zu Hause erwachsen, können seitens der Behörde nicht ersetzt werden. Da der Beamte in der Hauptsache auf seine Bezüge angewiesen ist und sie zur Verwendung im Laufe des Monats bestimmt sind, dürfte die Abhebung in etwa 3 Teilbeträgen am zweckmäßigsten erscheinen. In vielen Fällen wird er bei sparsamer Einteilung noch etwas für besondere Bedürfnisse zurücklegen und dieses

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Geld auf längere Zeit der allgemeinen Wirtschaft zur Verfügung stellen können. Über die Unantastbarkeit der Sparguthaben hat Reichsminister Funk in der obenerwähnten Ansprache besonders hingewiesen.

Um das mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr erstrebte Ziel in vollem Umfang zu erreichen, ersuche ich alle Dienststellen durch den Behördenleiter, Vertrauensmann oder in sonst geeigneter Weise auf ihre Gefolgschaftsmitglieder in aufklärender Weise einzuwirken und auf die Wichtigkeit einer sinnvollen Verwendung eines Bankkontos hinzuweisen. Ich bin überzeugt, daß dann die hier noch zu Tage tretenden Mißstände in kürzester Zeit verschwinden werden.

Koehler.

Ausschnitt
aus „Straßburger Neueste Nachrichten"
vom 10. Februar 1944 Folge 40.

Die deutsche Währung ist unerschütterlich.

Reichswirtschaftsminister Funk sprach über kriegswirtschaftliche Fragen — Unantastbarkeit der deutschen Sparguthaben — Steigerung der Spartätigkeit —. Das deutsche Volk glaubt zuversichtlich an den Sieg.

Berlin, 10. Februar. Auf der Jahreshauptversammlung der Deutschen Reichsbank hielt Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsident Walther Funk am Mittwoch eine Ansprache, in der er u. a. ausführte:

Für die deutsche Wirtschaftspolitik gibt es im Kriege nur eine Aufgabe und ein Ziel: Steigerung der Kriegsproduktion bis zur letzten Möglichkeit. Auch die Geld- und Währungspolitik hat sich dieser Aufgabe einzuordnen. Dies ist mit bestem Erfolg geschehen. Der Wert der Reichsmark ist stabil geblieben und vor jeder Erschütterung bewahrt worden.

Zur Aufrechterhaltung geordneter Währungsverhältnisse waren 1943 grundlegend neue Maßnahmen nicht erforderlich. Die beiden Hauptquellen — Steuern und Anleihen — blieben so ergiebig, daß die unmittelbare Kredithilfe der Reichsbank sich nach wie vor in währungsmäßig vertretbaren Grenzen halten ließ. Diese Feststellung besagt, daß unsere Preis- und Lohnüberwachung und unser Bewirtschaftungssystem sowie die Lenkung des Geld- und Kreditbedarfes in der Lage waren, auch 1943 die Spannungen zwischen Geld- und Güterseite zugunsten der Stabilerhaltung unserer Währung abzufangen.

Das Währungsproblem spielt bei den lebhaften Diskussionen in England und den Vereinigten Staaten seit Jahresfrist die ausschlaggebende Rolle. Einmal macht dieses Problem unseren Gegnern deshalb so große Sorge, weil ihnen die sozialen Probleme, insbesondere das Preis- und Lohnproblem, ständig wachsende Schwierigkeiten bereiten, die Geld- und Währungsfragen aber mit diesen Lebens- und Wirtschaftsgestaltungen unlöslich verbunden sind. Zweitens wollen beide Länder auf der Währungsbasis ihre weltpolitischen Machtansprüche zur Geltung bringen. Es ist verständlich, daß nun auch die Bolschewisten sich in dieses von ihnen klar durchschaute Spiel der Kräfte einschalten. Während aber unsere Gegner sich über die Ordnung einer Welt streiten, die nur in ihrer Phantasie existiert, ist die Neuordnung des europäischen und großasiatischen Wirtschaftsraums unter Führung Deutschlands und Japans bereits weitgehend Realität geworden. Unser Ordnungsprinzip für Europa berücksichtigt die natürlichen Produktionsbedingungen und die nationalen Eigenkräfte der einzelnen Volkswirtschaften und macht sie für die Erhöhung der Gesamtleistung dienstbar. Unser Verrechnungssystem verlangt keinen Verzicht auf die Währungs- und Wirtschaftshoheit im eigenen Lande,

Unser Ziel ist die Wirtschaftsfreiheit Europas und ein höherer Lebensstandart der europäischen Völker.

Die Währung ist stets an bestimmte politische und wirtschaftliche Voraussetzungen gebunden. Eine gesunde Währung kann es nur in einer gesunden Wirtschaft und eine gesunde Wirtschaft nur in einem gesunden Staate geben, in dem die Autorität fest begründet und die Verantwortung der schaffenden Menschen zum Lebensgesetz erhoben worden ist. Wenn eine Wirtschaft steigende Leistungen vollbringen soll, müssen Preise und Löhne stabil sein, müssen Wirtschaft und Arbeit in Ordnung gehalten werden. Die Währung ist ein absolut untaugliches Objekt für Experimente.

Nun ein Wort zur Hortung von Bargeld sowie die Bereithaltung größerer Barbeträge im Zusammenhang mit dem Luftkrieg. Manche Volksgenossen in luftbedrohten oder für luftbedroht gehaltenen Gebieten tragen größere Geldbeträge mit sich herum, wie es heißt „für alle Fälle". Dieses Verhalten ist weder zweckmäßig noch notwendig, zweckmäßig insofern nicht, als die Gefahr, daß diese Beträge trotz aller Vorsicht in Verlust geraten, recht groß ist. Bedenklich ist dabei, daß in diesen Fällen eine Wiedergutmachung des entstandenen Schadens zumeist nicht möglich ist. Die Deutsche Reichsbank wird — sofern der Schaden nur einigermaßen glaubhaft nachgewiesen werden kann — Ersatz für beschädigte Banknoten leisten. Da aber das Vorzeigen eines Aschenrestchens nicht als glaubhafter Nachweis gewertet werden kann, ist es ihr beim besten Willen nicht immer möglich zu helfen.

Die Bereithaltung größerer Barbeträge ist aber nicht nötig, da den vom Bombenterror Betroffenen staatlicherseits ein ausreichender Betrag sofort ausbezahlt wird.

Es ist von allen Seiten anerkannt worden, daß die Geldversorgung in den vom Luftterror betroffenen Städten auch unmittelbar nach den Angriffen und oft unter den schwierigsten Bedingungen stets sichergestellt war. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß sich alle deutschen Kreditinstitute bereitgefunden haben, einem luftkriegsbetroffenen Sparer im Bedarfsfalle auch auf Sparbücher fremder Kreditinstitute ohne besonderes Entgelt die erforderlichen Beträge auszuzahlen. Die Erfahrungen haben jedenfalls gezeigt, daß das deutsche Geld- und Bankwesen jederzeit der durch den Luftkrieg gegebenen Lage gewachsen war und mit jeder Aufgabe fertig wurde.

Arbeitsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache an Volksschulen.

An die Leiter und Lehrer der Volksschulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter im Gau Baden.

Der Herr Reichserziehungsminister hat mit Erlaß vom 2. September 1943 E II a (C 15 a III a Pa) die Einführung des Arbeitsbuches für den Unterricht in der deutschen Sprache an Volksschulen von Probst, Jörger und Weinzapf an den Volksschulen meines Dienstbereichs genehmigt.

Mit Beginn des Schuljahres 1944/45 ist das Arbeitsbuch nunmehr an allen Volksschulen im Gau Baden anstelle der bisher benützten Sprachbücher für den deutschen Unterricht zu verwenden.

Die Anschaffung wird den Schülern und Schulen zur Pflicht gemacht.

Das Arbeitsbuch ist im Verlag J. Boltze in Karlsruhe, Hirschstraße 9, in 7 Heften erschienen:

Heft 1 für das zweite Schuljahr	Preis 0,30 RM
Heft 2 für das dritte Schuljahr	Preis 0,30 RM
Heft 3 für das vierte Schuljahr	Preis 0,30 RM
Heft 4 für das fünfte Schuljahr	Preis 0,60 RM
Heft 5 für das sechste Schuljahr	Preis 0,60 RM
Heft 6 für das siebte Schuljahr	Preis 0,60 RM
Heft 7 für das achte Schuljahr	Preis 0,60 RM

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Mein Erlaß vom 6. November 1937 Nr. B 37292 (Amtsblatt Seite 350) wird aufgehoben.

Ich ersuche um weitere Veranlassung.

Straßburg, den 21. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 22

Förderung des Seidenbaues.

Zur Förderung des Seidenbaues ist von der Reichsfachgruppe Seidenbauer Berlin in Ausführung des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. Juni 1943 E II a 7/43 E III (MBlWEV. S. 225) zur Betreuung des Schulseidenbaus eine Organisation aus Erziehern aufgebaut worden. In jedem Gau und Kreis ist ein Erzieher als Obmann eingesetzt, der für den Schulseidenbau verantwortlich ist und der den Stadt- und Kreisschulämtern als ehrenamtlicher Helfer zur Seite steht. Außerdem stehen die Obmänner den Schulen in allen Fragen des Seidenbaues beratend zur Verfügung. Die Schulen wiederum haben den Obmännern die erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Berichte zu erstatten. Diese dienen den Obmännern als Grundlage für die den Kreis- und Stadtschulämtern zu erstattenden laufenden Berichte über den Stand des Seidenbaues in den einzelnen Schulkreisen. Durch diese Einrichtung der Organisation „Schulseidenbau" wird eine Vereinfachung in der Bearbeitung aller organisatorischen und technischen Fragen des Schulseidenbaues herbeigeführt und die Berichterstattung der Schulämter wesentlich erleichtert.

Um die notwendige verstärkte Durchführung des Schulseidenbaues zu sichern, sind die als Obmänner für Schulseidenbau eingesetzten Lehrkräfte auch außerhalb der Zuchtzeit von Anfang Juni bis Ende August möglichst weitgehendst zu entlasten.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben gegebenenfalls auf Dienststellen, welche die in Frage kommenden Lehrkräfte in außerschulischem Einsatz beanspruchen, entsprechend einzuwirken.

Die Leitung und Weisung des Schulseidenbaues im Reichsgebiet ist dem Hauptlehrer Lorenz, Groß Olbersdorf, Kreis Frankenstein, Schlesien und im Gau Baden dem Rektor Georg Feuerstein, Königsbach, Kreis Pforzheim übertragen worden.

Für den Gau Baden sind als Obmänner für den Schulseidenbau bestellt:

Kreis Bruchsal, Hauptlehrer W. Fehrer, Oberhausen
Kreis Bruchsal, Rektor Eugen Braun, Forst, Stellv.
Kreis Bühl, Hauptlehrer Franz Kimmig, Furschenbach
Kreis Emmendingen, Berufsschullehrer Lib. Dufner, Herbolzheim
Kreis Freiburg, Hauptlehrer Anton Meining, Waltershofen
Kreis Heidelberg, Rektor Alois Hummel, St. Leon
Kreis Karlsruhe, Rektor Adam Henrich, Blankenloch
Kreis Kehl, Hauptlehrer Alfr. Durban, Freistett, z. Zt. Fegersheim (E.)
Kreis Konstanz, Berufsschullehrer H. Bansbach, Radolfzell
Kreis Lahr, Hauptlehrer Hubert Strehle, Ettenheim
Kreis Lörrach, Hauptlehrer Oskar Erb, Egringen
Kreis Mannheim, Hauptlehrer Wilh. Kirner, Ladenburg
Kreis Mosbach, Professor K. J. Müller, Mosbach
Kreis Müllheim, Hauptlehrer Wilh. Bender, Lipburg
Kreis Offenburg, Hauptlehrer Friedr. Jägle, Rammersweier
Kreis Pforzheim, Oberlehrer Ph. Fink, Ellmendingen
Kreis Rastatt, Berufsschullehrer H. Stürmlinger, Durmersheim
Kreis Säckingen, Hauptlehrer Ludwig Willin, Minseln
Kreis Sinsheim, Oberlehrer Paul Ilzhöfer, Reihen
Kreis Stockach, Hauptlehrer Hans Sättele, Sauldorf
Kreis Tauberbischofsheim, Berufsschull. V. Scheuermann, Tauberbischofsheim
Kreis Ueberlingen, Hauptlehrer Karl Schatz, Mühlhopfen
Kreis Waldshut, Hauptlehrer Karl Döring, Grießen
Kreis Wolfach, Oberlehrer Alfred Metzger, Wolfach.

Ich gebe den Kreis- und Stadtschulämtern hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen, die Verbindung mit den jeweils zuständigen Obmännern aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig mein an die Kreisschulämter gerichteter Erlaß vom 18. August 1943 Nr. Uv/CL 3811 veröffentlicht.

Straßburg, den 4. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/CL 6108

Förderung des Seidenbaues in den Schulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter in Baden.

In Ausführung des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. Juni 1943 — E II a (C 1 a N) 7/43 E III — verfüge ich hiermit:

1. Alle Schulen haben für eine angemessene Futtergrundlage durch Anpflanzung von wenigstens 500 Maulbeeren für die Aufzucht von Raupen zu sorgen. Kleinere Maulbeerbestände sind auf diese Normalzahl zu bringen die Anlagen sind laufend zu pflegen.
2. Ertragsfähige Maulbeeranlagen sind durch Seidenraupenzuchten in den Schulen zu nutzen.
3. Alle Erzieher, die aktiv im Seidenbau mitarbeiten und Schulzuchten durchführen, stehen im Kriegseinsatz und sind während der Zuchtzeit von Anfang Juni bis Ende August von anderen ehrenamtlichen Aufgaben weitestgehend entbunden.
4. Alle Erzieher, die in der Organisation der Reichsfachgruppe tätig sind, erhalten im Hinblick auf die kriegsentscheidende Bedeutung des Seidenbaues für das ganze Jahr die gleichen Vergünstigungen. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Seidenbau sind diese Lehrkräfte von den Schulbehörden weitestgehend zu unterstützen.
5. Es ist beabsichtigt, in jedem Schulkreis eine Schulungsstätte für Lehrer einzurichten, deren Leitung ein im Seidenbau erfahrener Erzieher übernimmt. Z. Zt. bestehen folgende Schulungsstätten in Baden:
   1. Königsbach, bei Pforzheim
   2. Ladenburg, bei Mannheim
   3. Stettfeld, bei Bruchsal
   4. Grießen, bei Waldshut.

Es ist wünschenswert, daß alle Lehrkräfte in eintägigen Lehrgängen in den Schulungsstätten einen Einblick in den Seidenbau erhalten. Beihilfen in Höhe von 4 RM je Tag werden an die Lehrgangsteilnehmer von der Reichsfachgruppe Seidenbauer E. V., Berlin W 50, Neue Ansbacher Straße 9, gewährt. An die genannte Reichsfachgruppe sind ferner alle Pflanzenbestellungen sowie Anfragen über den Seidenbau zu richten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Die Ausbildung von Lehrerinnen für Hauswirtschaft (Nadelarbeit und Hauswerk) und Leibesübungen.

An der Lehrerinnenbildungsanstalt für Hauswirtschaft und Leibesübungen in Karlsruhe beginnen im Frühjahr 1944 neue Lehrgänge zur Ausbildung von Lehrerinnen für Hauswirtschaft und Leibesübungen.

Bewerberinnen mit einem Alter von mindestens 17 Jahren, die eine gute Allgemeinbildung sowie genügende technische und sportliche Fertigkeiten aufzuweisen haben, können in den zweijährigen Lehrgang der Anstalt aufgenommen werden. Die Zulassung zum zweijährigen Lehrgang setzt grundsätzlich den Bildungsstand voraus, der durch den Besuch von 6 Klassen einer Oberschule oder einer Mittelschule erworben wird. Doch können auch Bewerberinnen mit anderer Vorbildung berücksichtigt werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse auf anderem Wege (private Weiterbildung, Handelsschule, Höhere Handelsschule, Gewerbeschule, Frauenfachschule, Haushaltungsschule oder Frauenschule udgl.) angeeignet haben.

Für jüngere Bewerberinnen und für solche, die die wissenschaftlichen und technischen Voraussetzungen für den zweijährigen Lehrgang nicht vollständig erfüllen, besteht die Möglichkeit, in den der Anstalt angeschlossenen einjährigen Vorkurs einzutreten, nach dessen erfolgreichem Besuch sie anschließend in den zweijährigen Leurgang aufgenommen werden können.

Die Einweisung in den zweijährigen Lehrgang hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab, die die Ergründung des allgemeinen Bildungsstandes, des Grades der technischen Fertigkeiten in Handarbeit und Hauswerk und des Umfangs des sportlichen Könnens bezweckt.

Die Prüfung des allgemeinen Bildungsstandes umfaßt die Fächer Deutsch mit der Niederschrift eines Aufsatzes und einer Rechtschreibübung, sowie Geschichte, Erdkunde, Biologie und Chemie.

An technischen Fertigkeiten wird in der Prüfung verlangt:

1. in Nadelarbeit: fehlerloses Häkeln und Stricken (auch Formen), einwandfreies Nähen von Säumen und Nähten mit der Hand und Maschine, Annähen des Knopfes und Anfertigen von Wäscheknopfloch, einfacher Schlitzverschluß, Wäsche-, Trikot- und Kleiderflick, Wäsche- und Strümpfestopfen;
2. im Hauswerk:
   a) Kochen und Backen: Zubereitung von Speisen und Backwaren für den einfachsten Tisch; Fertigung entsprechender Speisezettel;
   b) Hausarbeit: Vertrautheit mit der Instandhaltung der Wohnung (Aufräumen von Wohnzimmer, Schlafzimmer und Küche), mit den Anfangsgründen der Wäschebehandlung und der Pflege von Kleidern und Schuhen;
   c) Gartenarbeit: Kenntnis der gebräuchlichsten Gemüsearten und Küchenkräuter, Bodenarbeit bei Herrichten eines Gartenbeetes.

Die Turn- und Sportprüfung muß feststellen, ob die Bewerberin die Eignung zur Ausbildung als Turnlehrerin besitzt.

Auch Bewerberinnen für den Vorkurs haben sich einer entsprechenden Prüfung über ihren allgemeinen Bildungsstand und ihre technischen und sportlichen Fertigkeiten zu unterziehen.

Bewerberinnen, die z. Zt. die technischen Fertigkeiten nicht besitzen, wird dringend empfohlen, die Zeit bis zur Aufnahmeprüfung durch private Ausbildung auszunützen.

Die Ausbildung im zweijährigen Lehrgang und im Vorkurs ist unentgeltlich. Für das während der Ausbildungszeit benötigte Arbeitsmaterial, für das die Teilnehmerinnen des Lehrganges und Vorkurses selbst aufzukommen haben, ist mit einem Betrag von monatlich durchschnittlich 10,— RM zu rechnen.

Der Ausbildungsstätte ist ein Heim angeschlossen, in dem die Schülerinnen, soweit der Platz reicht, wohnen und verpflegt werden. Für Unterkunft und Verpflegung wird ein monatlicher Unterhaltsbeitrag erhoben, der sich nach den Gestehungskosten richtet und monatlich 40,— bis 50,— RM beträgt. Durch Stipendiengewährung an bedürftige Schülerinnen werden die Kosten für Verpflegung und Unterkunft entsprechend gesenkt.

Am Ende des zweijährigen Lehrgangs wird eine Abschlußprüfung abgehalten, deren Bestehen die Voraussetzung ist für die Verwendung der Bewerberin als Lehrerin für Hauswirtschaft und Leibesübungen, d. h. also zur Erteilung des Unterrichts in Handarbeit, Hauswerk und Leibesübungen in badischen und elsässischen Volksschulen, Mittel- bzw. Hauptschulen und Oberschulen. Ausbildung und Verwendung erstrecken sich auf die Gesamtheit dieser Fächer und können nicht auf zwei oder eines der drei Fächer beschränkt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verwendung als Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an staatlichen Schulen kann aus dem Bestehen der Abschlußprüfung nicht abgeleitet werden. Zu der Abschlußprüfung können ausschließlich nur Teilnehmerinnen des zweijährigen Lehrganges zugelassen werden.

Gesuche um Aufnahme in Lehrgang und Vorkurs sind bis spätestens 10. April 1944 an die Direktion der Lehrerinnenbildungsanstalt für Hauswirtschaft und Leibesübungen in Karlsruhe, Rüppurrrer Straße 29, einzureichen. Den Aufnahmegesuchen sind beizufügen:

1. eine von der Bewerberin selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebens- und Bildungsganges mit Angabe von Name, Beruf und Wohnort der Eltern;
2. beglaubigte Abschriften sämtlicher Zeugnisse über Schul- und Fortbildung, über abgelegte Prüfungen und über eine etwaige bisherige praktische Arbeit, womöglich mit einem Gutachten der Schule über Eignung der Bewerberin;
3. ein Leumundszeugnis;
4. ein amtsärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand der Bewerberin;
5. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu ver(sehen sind;
6. Nachweise über die Mitarbeit innerhalb der NSDAP. und ihrer Gliederungen (BDM) mit Bescheinigung des HJ-Bannes über die Zugehörigkeit der Bewerberin zur Hitlerjugend;
7. Sportliche Leistungszeugnisse (HJ-Leistungsabzeichen, Reichsjugendsportabzeichen u. ä.);
8. eine Bescheinigung der NSDAP.-Kreisleitung, daß gegen die Zulassung der Bewerberin zur Lehrerbildung keinerlei politische Bedenken bestehen;
9. eine eidesstattliche Erklärung des Erziehungsberechtigten, daß die Bewerberin deutschblütiger Abstammung ist — nach folgendem Muster:

Versicherung.

Ich versichere, daß mir nach bestem Wissen keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß meine Tochter . . . . . von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt.

. . . . . , den . . . . . .

. . . . . .

(Name des Erziehungsberechtigten)

Die Entscheidung über die Zulassung zum Lehrgang trifft auf Grund der Aufnahmeprüfung meine Dienststelle. Die Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalt für Hauswirtschaft und Leibesübungen wird aber erst nach Bewährung während des ersten Semesters des Ausbildungslehrganges endgültig.

Volksschülerinnen, denen nach dem Verlassen der Volksschule keine der obengenannten Weiterbildungsformen zur Verfügung stehen, haben auch die Möglichkeit, sofort nach der Entlassung aus der Volksschule zunächst in eine allgemeine Lehrerbildungsanstalt und nach

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

2 Jahren zur Fortsetzung ihrer Ausbildung in den Vorkurs der Lehrerinnenbildungsanstalt für Hauswirtschaft und Leibesübungen in Karlsruhe überwiesen zu werden. Solche Bewerberinnen wenden sich wegen der Aufnahmebedingungen an die Direktion einer der Lehrerbildungsanstalten (am zweckmäßigsten: Direktion der Lehrerinnenbildungsanstalt Heidelberg, Hotel Victoria).

Straßburg, den 24. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/DL b 520

III. Personalnachrichten

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. med. habil. Fritz Hauschild (z. Zt. im Wehrdienst) am Pharmakologischen Institut in Heidelberg.

Zum Betriebsassistenten: Hausmeister Wilhelm Gack an der Techn. Hochschule in Karlsruhe.

Zum Regierungsobersekretär: Regierungssekretär Josef Lipp am Generallandesarchiv in Karlsruhe.

Zum Studienrat: Studienassessor Gerhard Hofheinz (z. Zt. im Wehrdienst) an der Franken-Schule, Oberschule für Jungen, in Tauberbischofsheim.

Zu Fachvorstehern die Berufsschullehrer: Friedrich Noe an der Nebenius-Schule, Gewerbliche Berufsschule IV, in Mannheim — Arthur Stauche an der Gewerblichen Berufsschule III in Straßburg.

Zu Berufsschullehrern(innen) die apl. Berufsschullehrer(innen): Dr. Walter Bucher (z. Zt. im Wehrdienst) an der Goldschmiedeschule in Pforzheim unter gleichzeitiger Versetzung an die Rudolf Schwander-Schule, Gewerbliche Berufsschule II, in Straßburg i. E. — Fritz Götz (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule Donaueschingen — Willy Mühlhäuser (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule I in Pforzheim — Gertrud Walter an der Goldschmiedeschule in Pforzheim unter gleichzeitiger Versetzung an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Straßburg — Anton Wolf (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule I in Freiburg — Die Technischen Lehrerinnen Wilhelmine Blechner an der Gewerblichen Berufsschule in Rastatt — Elisabeth Reiß an der Gewerblichen Berufsschule in Weinheim unter gleichzeitiger Versetzung an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Straßburg — Elisabeth Rohrbacher an der Gewerblichen Berufsschule in Schwetzingen unter gleichzeitiger Versetzung an die Gewerbliche Berufsschule in Kolmar — Johanna Schmidt an der Gewerblichen Berufsschule in Weinheim unter gleichzeitiger Versetzung an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Straßburg.

Zum Schulrat: Rektor Friedrich Koell (Jena) in Mülhausen i. Els.

Zu Rektoren die Hauptlehrer: Dr. Anton Meusel (Mannheim) in Weißenburg i. Els. — Michael Saur in Zabern i. Els.

Zu Hauptlehrern als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Schulstellen: Konrektor Theodor Schmidt in Mannheim — Lehrer Karl Volkert in Neudenau — Hilfsschullehrer Hans Wolf in Karlsruhe.

Zu Lehrern(innen): Hauptlehrer a. D. Walter Haebler beim Ev. Kinderheim Friedrichshöhe in Lörrach-Tüllingen — der mit den Amtsaufgaben eines Lehrers beauftragte Alfred Schweickhardt (Straßburg) in Weislingen, Kr. Zabern — der z. Zt. beurlaubte ap. Lehrer Heinz Heß (z. Zt. im Wehrdienst) — die apl. Lehrerinnen: Amalie Baumann und Gertrud Bosch in Bad Krozingen — Gertrud Knecht in Rastatt — Hans Mangei (z. Zt. im Wehrdienst) in Neusatzeck — Elisabeth Posern geb. Brose in Heidelberg — Sophie Schuchmann geb. Schiller in Ebnet.

Zu Berufsschullehrern(innen) die Hauptlehrer: Walter Bauer (Riedern a. Sand) in Mülhausen i. Els. — Eduard Roser (z. Zt. im Wehrdienst) (Eisenbach) in Münster i. Els. — Jakob Spielberger (z. Zt. im Wehrdienst) (Wilferdingen) in Weißenburg i. Els. — Adolf Velten (z. Zt. im Wehrdienst) (Rauenberg) in Sulz u. Wald, Kr. Weißenburg. — Die apl. Berufsschullehrerinnen: Margarete Lazarus in Obereschach — Agnes Dold in Neustadt i. Schw. — Maria Roßmann in Sandhausen — Charlotte Winkler geb. Schilling in Eschelbronn — Ruth Schmidt in Eubigheim — Maria Arnold in Altkirch. — Die Hauswirtschaftslehrerin Elisabeth Vögele an der Kreishaushaltungsschule in Radolfzell. —

Zum Betriebsassistenten bei der Lehrerbildungsanstalt Straßburg in Bad Rippoldsau: Ministerialamtsgehilfe Max Kubach beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum Betriebsassistenten: Hausmeister Julius Schäffner an der Staatlichen Gehörlosenschule mit Heim in Heidelberg.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Mechaniker Karl Dezenter am Chem. Institut der Universität Heidelberg.

Die Amtsgehilfen: Franz Brückmann am Anatomischen Institut der Universität Heidelberg — Hermann Schöpf an der Universitätsbibliothek Heidelberg — Karl Tubach am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Heidelberg.

Fachschuloberlehrer Emil Burkard an der Gewerblichen Berufsschule III Karlsruhe.

Die Lehrerin Helene Schaubinger geb. Nusser in Schopfheim.

Ernannt gemäß § 2 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. September 1942:

Zum planmäßigen Oberschullehrer: der für die Freiheit Großdeutschlands gefallene außerplanmäßige Oberschullehrer Hermann Bender am Ludwig Wilhelm-Gymnasium in Rastatt.

Zum Rektor: Der im Kampf für die Freiheit Großdeutschlands gefallene Hauptlehrer Wilhelm Hilmer in Straßburg.

Zum Konrektor: Der im Kampf um die Freiheit Großdeutschlands vermißte Lehrer Hermann Grotelüschen in Mülhausen i. Els.

Zum Hauptschullehrer als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Schulstellen: Der im Kampf für die Freiheit Großdeutschlands vermißte Hauptlehrer Hermann Fischer (Freiburg i. B.) in Straßburg i. Els.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Direktor Dr. Kurt Martin an der Staatlichen Kunsthalle in Karlsruhe nach Straßburg.

Die Oberstudiendirektoren: Dr. Hank Kinkel an der Hilda-Schule, Oberschule für Mädchen, in Pforzheim an die Gottfried von Straßburg-Schule, Oberschule für Mädchen, in Straßburg — Friedrich Laube am Schloß-Gymnasium in Bruchsal an die Hilda-Schule, Oberschule für Mädchen, in Pforzheim.

Professor Egon Gutmann von der Meisterschule für das Bildhauer- und Steinmetzhandwerk in Karlsruhe an die Staatliche Meisterschule für das gestaltende Handwerk in Straßburg unter gleichzeitiger Betrauung mit der Leitung dieser Anstalt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Die Studienräte(innen): Kurt Geier an der Oberschule für Jungen in Rüsselsheim an die Hanau Lichtenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Buchsweiler. — Walter Helmbold an der Schiller-Schule, Oberschule für Jungen, in Weimar an die Karl Roos-Schule, Oberschule für Jungen, in Straßburg — Ilse Jordan an der Johanna von Putkammer-Schule in Berlin-Grunewald an die Herrad von Landsberg-Schule, Oberschule für Mädchen, in Kolmar — Hans Schaefer an der Städtischen Oberschule für Jungen in Gardelegen an die Matthias Grünewald-Schule, Oberschule für Jungen, in Kolmar — Marianne Scheele an der Theodor Fontane-Schule, Städt. Oberschule für Jungen, in Erkner an die Drei Burgen-Schule, Oberschule für Jungen, in Rappoltsweiler — Heinrich Ungerer an der Oberschule für Mädchen in Uelzen an das Martin Schongauer-Gymnasium in Kolmar.

Oberschullehrerin Johanna Ramsbott an der Hans Schemm-Schule, staatliche Oberschule für Mädchen, in Limburg, an die Herrad von Landsberg-Schule, Oberschule für Mädchen, in Kolmar.

Bezirksschulrat Bernhard Falk vom Kreisschulamt Lörrach an das Kreisschulamt Waldshut.

Schulrat Wilhelm Müller beim Schulaufsichtskreis Altenkirchen-Oberkreis, Regierungsbezirk Koblenz, an das Stadtschulamt Straßburg.

Die Berufsschullehrer: Karl Böhler an der Gewerblichen Berufsschule I in Heidelberg an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Straßburg — Friedrich Diefenbacher an der Werner Siemens-Schule, Gewerbeschule in Mannheim an die Rudolf Schwanderschule, Gewerbliche Berufsschule II, in Straßburg — Hermann Fautz an der Gewerblichen Berufsschule in Ueberlingen an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Straßburg — Arthur Stauche von der Gewerblichen Berufsschule II in Pforzheim an die Gutenberg-Schule, Gewerbliche Berufsschule III, in Straßburg.

Die apl. Berufsschullehrerin Frieda Dittmann an der Gewerblichen Berufsschule I in Freiburg an die Staatliche Meisterschule für das gestaltende Handwerk in Straßburg.

Oberstudienrat Dr. phil. Ludwig Sroka an der Oberschule für Mädchen in Hamburg-Großflottbeck an die Karl Peters-Schule, Handelslehranstalt, in Mülhausen.

Die Studienräte: Hermann Banschbach an der Carin Göring-Schule, Höhere Handelsschule und Kaufm. Berufsschule II, in Mannheim an die Höhere Handelsschule und Kaufm. Berufsschule in Zabern — Dr. Arnold Borel an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Baden-Baden an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg — Alfred Brüning (z. Zt. im Wehrdienst) an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Mosbach an die Hermann Göring - Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg — Erwin Butz an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Lahr an die Handelslehranstalt in Kolmar — Fritz Dietrich an der Kaufmännischen Berufsschule in Sinsheim (Els.) an die Handelslehranstalt in Kolmar i. Els. — Helmut John an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Konstanz an die Hildegard-Schule, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule für Mädchen, in Straßburg — August Laber an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Offenburg an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg — Gustav Maisch an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Heidelberg an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Zabern — Ludwig Müller an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Heidelberg an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Zabern — Hans Stoll an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule II in Karlsruhe an die Hildegard-Schule, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule für Mädchen, in Straßburg — Wilhelm Wiegmann (z. Zt. im Wehrdienst) an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Baden-Baden an die Hermann Göring - Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Die Handelsstudienräte: Berthold Klipp an der Handels- und Kaufmännischen Berufsschule in Vegesack an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg — Friedrich Lang an den Städtischen Handelsschulen in Idar-Oberstein an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Weißenburg i. Els. — Rudolf Schäfer an der Staatlichen Handelsaufbauschule in Gotha (Thüringen) an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Handelsoberlehrer Josef Fischer an der Handelsschule des Kreises Beckum an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Gebweiler i. Els.

Diplom-Handelslehrer, Fachvorsteher, Dr. Paul Koenigs an den Städtischen Handelslehranstalten in Kiel an die Hildegard-Schule, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule für Mädchen, in Straßburg.

Diplom-Handelslehrerin Isolde v. Blittersdorf an der Handelslehranstalt in Clausthal-Zellerfeld (Harz) an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Kolmar i. Els.

Die apl. Handelsschuloberlehrerin Luzie Schleusener in Karlsruhe an die Hildegard-Schule, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule für Mädchen, in Straßburg.

Der apl. Berufsschullehrer Wilhelm Halberstadt (z. Zt. im Wehrdienst) in Karlsruhe an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Oberschullehrerin Lina Diefenbach in Darmstadt nach Kolmar i. Els.

Mittelschullehrer Dr. Hugo Rapp in Duisburg nach Mülhausen i. Els.

Die Hauptlehrer: Willy Friedlin in Wisch, Kr. Molsheim nach Zastler — Josef Gißler in Ulm, Ldkr. Bühl nach Sinzheim-Halberstung — Walter Rieple (z. Zt. im Wehrdienst) in Kuppenheim nach Baden-Baden. Josef Wörner in Mannheim nach Siegelau.

Die Lehrer (Hauptlehrer): Alfred Caroli in Großeicholzheim nach Drusenheim i. Els. - Albert Schwarz in Hondingen nach Straßburg i. Els. — Georg Vollmuth in Weiler i. Allgäu nach Hagenau i. Els.

Die Lehrer(innen): Wilhelm Bockmann in Dorsten (Westf.) nach Zabern i. Els. — Adolf Dienstbach in Oberstedten (Obertaunus) nach Mülhausen i. Els. — Johann Konz in Plaidt, Kr. Mayen nach Tann-Bitschweiler i. Els. — Paula Raphael in Bingen (Hohenzollern) nach Kolmar i. Els. — Karl Reeb in Gichenbach, Ldkr. Fulda nach Buchsweiler, Kr. Zabern — Isidor Rinck in Egelshardt, Kreis Saargemünd nach Niederbronn, Kr. Hagenau — Wilhelm Werner in Bosenheim, Kreis Bingen nach Schlettstadt i. Els.

Die Gewerbeoberlehrerinnen: Hermine Fuchs geb. Oesterle in Frankfurt a. M. und Olga Stuckmann in Stolp (Pommern) an die Staatliche Haushaltungsschule in Straßburg.

IV. Eingesandte Druckwerke u. Lehrmittel

Folgende Bücher in Winklers Verlag, Gebrüder Grimm, Darmstadt

„Gewerbliche Geschäftskunde" von Hein Schermer und „Buchführung im Handwerk" I. u. II. Teil von St. Wiest werden für die Hand des Lehrers an Gewerblichen Berufsschulen empfohlen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe